



## Zum

**Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Drucksache 19/134 -**

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairem Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz) – Drucksache 19/349 –**

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen für ein Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz – Drucksache 19/401 –**

## Vorbemerkung

Es scheint oft vergessen zu werden, dass das Vergaberecht ursprünglich einmal dem Haushaltsrecht entsprang. Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bildeten lange Zeit die Basis für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Durch den Wettbewerb der Bieter sollte das günstigste und beste Angebot ermittelt werden. Im Laufe der jüngeren Vergangenheit wurde das Vergaberecht durch entsprechende Landesgesetze zunehmend mit vergabefremden Kriterien überfrachtet. Das Vergaberecht mutierte immer mehr zum politischen Spielball, um vor allem gesellschafts- und sozialpolitisch Wünschenswertes durchzusetzen.

Mitte bzw. Ende der 2000er Jahre versuchte die nationale wie europäische Rechtsprechung diesen „Auswüchsen“ Einhalt zu gebieten, in dem sie wie zum Beispiel beim sog. „Rüffert-Urteil“ entsprechende Modelle von Tariftreueforderungen in den Landesvergabegesetzen für europarechtswidrig erklärte. Diese verstießen, in dem Fall laut Europäischem Gerichtshof (EuGH), gegen die Vorgaben der Entsenderichtlinie (96/71/EG) sowie gegen die Dienstleistungsfreiheit (Rs. C-346/06).

Anders als anzunehmen zu hoffen gewesen wäre haben die Bedenken des EuGH nicht zu einem Umdenken in der Gesetzgebung der deutschen Bundesländer geführt und zu einer restriktiveren Handhabung von Tariftreuevorgaben Rechnung getragen. Stattdessen sahen sich die Bieter um öffentliche Aufträge auch im Nachgang einem Konvolut zusätzlicher Anforderungen konfrontiert. Von Tariftreue, über allgemeine Mindestlohnvorgaben bis hin zu besonderen Tarifvorgaben für den öffentlichen Personennahverkehr und diversen Sozialstandards.

Die vorliegenden Anträge der Fraktionen DIE LINKE, der SPD sowie von CDU und Bündnis 90/Die Grünen mögen sich sicherlich graduell unterscheiden. Dennoch sind in allen Anträgen vergabefremde Kriterien zu finden. Schon gar nicht erfüllen sie das Prädikat „mittelstandsfreundlich“.

## Positionen zu den Anträgen

An vielerlei Stellen finden sich in den Anträgen Passagen, bei denen nach Artikel 72 GG die Gesetzgebungskompetenz der Länder ernsthaft in Frage gestellt werden muss.

Beispielsweise ziehen die Fraktionen der Linken und der SPD die ILO-Kernarbeitsnormen heran, zu denen sich die Unternehmen verpflichten müssen, wollen sie am Vergabeverfahren teilnehmen. Die ILO-Kernarbeitsnormen wurden von der Bundesrepublik Deutschland in insgesamt acht verschiedenen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ratifiziert. In diesem Bereich des Arbeitsrechts hat der Bund bereits über das Jugendarbeitsschutzgesetz eine entsprechende Regelung geschaffen, so dass eine der Landesgesetzgebung zugängliche Regelungslücke nicht ersichtlich ist. Das macht die Verpflichtung von Unternehmen zur Einhaltung der ILO-Normen durch die Landesebene nicht nur überflüssig sondern zusätzlich angreifbar.

Verpflichtungen zur Tariftreue, zu Mindestentgelten und zu Mindestarbeitsbedingungen finden sich in unterschiedlicher Ausprägung in den Anträgen aller Fraktionen. Vor allem hier werden die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit besonders beschnitten, da diese Verpflichtungen zu einer nicht unerheblichen Verteuerung der Aufträge beitragen können. Die Tariftreueerklärung greift zudem sowohl in die negative Koalitionsfreiheit der nicht tarifgebundenen Unternehmen als auch in die positive Koalitionsfreiheit der tarifgebundenen Unternehmen sowie der Tarifparteien ein. Am besten wird dies im Antrag der Fraktion DIE LINKE deutlich, welche die Vergabe öffentlicher Aufträge an die Zahlung eines Mindestlohns in Höhe von 10 Euro/Stunde knüpft. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder ist in dieser Hinsicht äußerst fraglich, da es sich bei den Regelungen zum Mindestlohn um eine arbeitsrechtliche und damit um eine Materie der Bundeskompetenz handelt. Zudem missachtet diese Mindestlohnregelung in grober Weise das Prinzip der Tarifautonomie und die Regeln der neuen Mindestlohngesetzgebung. Denn durch staatlich festgelegte Mindestlöhne sollen tarifvertragliche Verpflichtungen außer Kraft gesetzt werden können, welche die Tarifpartner gemeinsam ausgehandelt haben. Wird in den Landesvergabegesetzen die Möglichkeit eröffnet, einen gesetzlich festgeschriebenen Mindestlohn ohne Beteiligung des Parlaments oder der Tarifpartner festzusetzen, dann verkommt der Mindestlohn gänzlich zum politischen Spielball.

Ebenfalls in allen Anträgen (im CDU/Grünen-Antrag als „kann“-Bestimmung) finden sich die Verpflichtungen zur Erfüllung diverser Umwelt- und Sozialstandards. „Umweltverträgliche Beschaffung“, „Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen“, „Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf“, „Beschäftigung Langzeitarbeitsloser“, „Förderung von Menschen mit Behinderung“ oder die „Verwendung von fair gehandelten Produkten“ stellen nur eine Auswahl der Kriterien dar, welche die Unternehmen erfüllen müssen, um öffentliche Aufträge zu bekommen. Ein „bunter Blumenstrauß“ an Auflagen also, der mit dem eigentlichen Auftrag nichts zu tun hat, die aber den Mittelstand erheblich belasten.

# STELLUNGNAHME



Mit der Verpflichtung zu einer Vielzahl verschiedener Sozial- und Umweltaspekte werden zusätzliche bürokratische Belastungen für die Unternehmen und die Verwaltung insbesondere durch einen höheren Zeit- und Kostenaufwand für die Erstellung von Vergabeunterlagen und Angeboten geschaffen. Zudem wird die durch die Einführung zusätzlicher Vergabekriterien notwendige Intensivierung der Prüfungs- und Kontrolltätigkeiten zu einer unverhältnismäßigen Belastung der öffentlichen Haushalte führen.

Für die Bieter bedeuten zusätzliche Vergabekriterien darüber hinaus eine Verteuerung der Beschaffung. Die Zunahme an bürokratischen und kostenmäßigen Belastungen wird generell dazu führen, dass zahlreiche Bieter (vor allem des Klein- und Mittelstandes) nicht mehr an der Vergabe öffentlicher Aufträge teilnehmen können. Sie werden systematisch vom Vergabeverfahren ausgegrenzt. Dies wiederum kann zu einer Verschlechterung der allgemeinen Ertragslage und zwangsläufig zur Gefahr für die Arbeitsplätze in den betreffenden Unternehmen führen.

## Schlussbemerkung

DIE FAMILIENUNTERNEHMER / DIE JUNGEN UNTERNEHMER lehnen die Anträge der Fraktionen DIE LINKE, der SPD sowie von CDU und Bündnis 90/Die Grünen rundweg ab. Die Berücksichtigung vergabefremder Aspekte verfälscht den Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot zu Lasten der öffentlichen Haushalte und benachteiligt insbesondere den Mittelstand. Letztlich würde ein Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz in dieser Ausprägung maßgeblich zum Attraktivitätsverlust des Wirtschaftsstandortes Hessen beitragen.